



SCHULISCHE NACHMITTAGSBETREUUNG in der Volksschule Zistersdorf

Name des Kindes: _____

Geburtsdatum: _____ Klasse ab September: _____

Name des Erziehungsberechtigten: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: _____ Email: _____
(tagsüber erreichbar)



- ☐ Ich **melde** hiermit mein Kind **verbindlich** für die SCHULISCHE NACHMITTAGSBETREUUNG **an**.
- ☐ Ich **melde** mein Kind von der SCHULISCHEN NACHMITTAGSBETREUUNG **ab**.
- ☐ Ich gebe **Änderungen** bekannt.

Die Anmeldung / die Abmeldung / die Änderung soll gelten ab: _____

	Das Kind verlässt selbstständig das Schulgebäude.			Das Kind wird abgeholt.	Mittagessen ☐ ohne Schweinefleisch Bitte ankreuzen! *)	VARIANTE 1
	Mein Kind wird um 13:45 Uhr entlassen . Bitte ankreuzen!	Mein Kind wird um 15:45 Uhr entlassen . Bitte ankreuzen!	Mein Kind wird zwischen 15.45 und 17.00 Uhr entlassen . Uhrzeit angeben!	Mein Kind wird zwischen 16.00 und 17.00 Uhr abgeholt . Bitte ankreuzen!		
Montag	☐	☐	____ : ____ Uhr	☐	☐	
Dienstag	☐	☐	____ : ____ Uhr	☐	☐	
Mittwoch	☐	☐	____ : ____ Uhr	☐	☐	
Donnerstag	☐	☐	____ : ____ Uhr	☐	☐	
Freitag	☐	☐	____ : ____ Uhr	☐	☐	

*) Mittagessen nur mit Betreuungsanmeldung an dem jeweiligen Tag möglich!

Turnus- und Wechseldienst (Erziehungsberechtigte im Schichtdienst – wochenweise Änderung der Betreuungstage): Aufgrund beruflichen Turnus- und Wechseldienstes soll mein Kind an _____ (Anzahl der Betreuungstage) Tagen pro Woche in der Schulischen Nachmittagsbetreuung betreut werden. ☐ Mein Kind soll um ____ : ____ (zwischen 15.45 und 17.00 Uhr) oder ☐ um 13:45 Uhr aus der Betreuung entlassen werden. ☐ Mein Kind wird zwischen 16.00 Uhr und 17.00 Uhr abgeholt. Mittagessen: ☐ ja ☐ nein ohne Schweinefleisch: ☐	VARIANTE 2
---	------------

SEPA Lastschrift-Mandat:

- ☐ Ich ermächtige/Wir ermächtigen die Stadtgemeinde Zistersdorf, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA Lastschriften einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Stadtgemeinde Zistersdorf auf mein/unser Konto gezogenen SEPA Lastschriften einzulösen. Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Diese Ermächtigung gilt erst ab der nächsten Lastschrift.
- Creditor-ID: AT93ZZZ00000004858 Mandatsreferenz: _____ Wiederkehrende Zahlung ☒

Kontoinhaber (Name, Anschrift) _____

Bezeichnung der Kreditunternehmung _____

IBAN _____

BIC _____

Mit Unterzeichnung dieses Formulars erkläre ich mich im Falle einer Anmeldung mit den Richtlinien (siehe Seiten 1- 4) einverstanden.

Datum, Ort _____

Unterschrift _____



Die vorliegende Vereinbarung wird auf Basis der folgenden Rahmenbedingungen abgeschlossen:

1. Anmeldungen für den Beginn des Schuljahres

Eine verbindliche Anmeldung für die Teilnahme an der Schulischen Nachmittagsbetreuung für das Schuljahr 2026/27 ist von den Eltern bis spätestens am Freitag der vorletzten Schulwoche (**26. Juni 2026**) in der Volksschule Zistersdorf abzugeben. **Die Anmeldung gilt für das gesamte folgende Schuljahr, eine zeitliche Einschränkung ist nicht möglich.** Die Betreuungsstruktur für das folgende Schuljahr orientiert sich an den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Anmeldungen. Weitere Anmeldungen nach diesem Termin sind möglich, solange dies keine Änderung im Beschäftigungsausmaß der Freizeitpädagogen bewirkt.

Grundlegend sind fixe Betreuungstage zu wählen (VARIANTE 1).

Ein wochenweiser Wechsel der Betreuungstage ist zulässig, wenn ein Bedarf der Erziehungsberechtigten wegen Turnus- oder Wechseldienst besteht (VARIANTE 2). Das Vorliegen dieser externen zeitlichen Vorgabe für die Betreuungsperson des Kindes ist bei der Anmeldung glaubhaft zu machen. Über die Zulässigkeit entscheidet der Schulerhalter (Stadtgemeinde). Voraussetzung ist der Nachweis des wechselnden Betreuungsbedarfs aufgrund von Turnus- oder Wechseldienst eines Erziehungsberechtigten. Bei der Anmeldung ist die (wöchentlich höchste) Anzahl der Betreuungstage und der späteste Betreuungsschluss anzugeben.

Die Anmeldung hat zu umfassen:

- Die genauen Wochentage, an denen eine Betreuung erfolgen soll (VARIANTE 1).
- Für Eltern mit Turnus- und Wechseldienst (VARIANTE 2): Die höchste Anzahl der Betreuungstage pro Woche. Die genauen Wochentage, an denen Betreuung stattfinden soll, sind bei variablen Anmeldetagen bis spätestens am **Donnerstag der Vorwoche, 12⁰⁰ Uhr, schriftlich, am besten per SCHOOLFOX oder im Ausnahmefall per Mail** (vs.nachmittagsbetreuung@zistersdorf.gv.at) bekanntzugeben.
- Der Betreuungsschluss an jedem Tag.
- Die Modalität der Entlassung des Kindes aus der Betreuung ist auszuwählen.

Abweichungen vom angegebenen Betreuungsende sind zulässig, sofern dies von den Erziehungsberechtigten im Einzelfall dem Betreuungspersonal schriftlich mitgeteilt wird, und wenn diese Abweichungen keine Überschreitung der vorgegebenen Kostenstruktur (Gruppenteilung oder Sammelgruppe) zur Folge haben.

Bis zum dritten Donnerstag des Schuljahres können - gegenüber der Direktion der Volksschule - Änderungen des Betreuungsumfanges schriftlich vorgenommen werden. Eine Änderung des Betreuungsschlusses hingegen ist bei Bedarf an den angegebenen Betreuungstagen auch während des Schuljahres möglich.

2. Außerordentliche An- und Abmeldung

Abmeldungen / Änderungen nach dem 26. Juni 2026 sind zulässig, wenn

- ein Schulwechsel erfolgt.
- eine Änderung der familiären Betreuungsstruktur eintritt, aus der sich unvorhersehbar ein Bedarf für die schulische Betreuung ergibt bzw. wegfällt. Dies ist gegenüber dem Schulerhalter glaubhaft zu machen. Wenn die vorgebrachten Gründe nicht anerkannt werden, wird die angestrebte Änderung erst zum Halbjahr wirksam.

Eine schriftliche Abmeldung oder eine Reduzierung des Betreuungsumfanges **für das zweite Halbjahr** des Schuljahres ist möglich, wenn diese spätestens am Freitag der zweiten Kalenderwoche des neuen Kalenderjahres (**15. Jänner 2027**) in der Volksschule einlangt. Ist dieser Tag unterrichtsfrei, dann ist das Abgabende der darauffolgende Unterrichtstag. In diesem Fall werden ab dem Monat Februar keine Beiträge mehr verrechnet.

Ein Wechsel der Schule führt dazu, dass - beginnend ab dem Folgemonat des Schulwechsels - keine Beiträge mehr in Rechnung gestellt werden.

3. Betreuungsablauf

Im Anschluss an den Unterricht hat jedes für diesen Tag angemeldete Kind selbstständig die Räume aufzusuchen, in denen die Betreuerin für den Mittagstisch sorgt. Es obliegt den Erziehungsberechtigten ihr Kind entsprechend zu schulen, damit dieses die Betreuung in Anspruch nimmt. Die betreuten Lernstunden folgen auf den Mittagstisch. Die letzte Lernstunde (gegenstandsbezogene Lernzeit) endet spätestens um 15:00 Uhr.

Im Anschluss an die jeweilige schulische Lernbetreuung wird die Freizeitgestaltung der Kinder von Freizeitpädagogen durchgeführt.

4. Mittagstisch

Bei der Betreuungsanmeldung kann auch ein Mittagsmenü bestellt werden, das täglich extern zubereitet wird. Besondere Zubereitungswünsche können nicht berücksichtigt werden.

Eine Abmeldung vom Mittagstisch ist bis zum Freitag der dritten Woche im September möglich und wird mit dem Monat Oktober wirksam. Die Verrechnung der Jahreskosten für das Essen erfolgt pauschal in zehn Teilbeträgen in den Monaten September bis Juni. Unabhängig von den Anmeldungen für die Teilnahme am Mittagstisch wird für jeden wöchentlichen Betreuungstag ein Obstbeitrag verrechnet.

Mit der pauschalen Kostenverrechnung wird ein Ausgleich erreicht, der sich aus der monatlich unterschiedlichen Anzahl von Wochentagen und von unterrichtsfreien Tagen ergibt. Eine aliquote Rückverrechnung des monatlichen Pauschalbetrages erfolgt nur, wenn ein Fehlen von mehr als einem Kalendermonat vorliegt.

Der monatlich zu entrichtende Kostenbeitrag für das Mittagessen wird pauschal nach der Anzahl der angemeldeten Wochentage verrechnet. Verrechnet wird je angemeldetem Wochentag ein Betrag von € 18,40 im Monat.

5. Individueller Mittagstisch

Abgesehen von den Essensanmeldungen haben die Erziehungsberechtigten entsprechend den Essgewohnheiten des Kindes Vorsorge zu treffen. Für das Wärmen mitgebrachter Speisen steht ein Mikrowellenherd zur Verfügung. Die Beurteilung, ob das Kind für diese Form des Wärmens von Speisen geeignet ist und diese Arbeitsschritte ohne Anleitung einer Aufsichtsperson vornehmen darf, obliegt den Erziehungsberechtigten.

6. Betreute Lernstunde

Mit Beginn der betreuten Lernstunde (gegenstandsbezogene Lernzeit) haben die Kinder jenen Raum aufzusuchen, in der die betreute Lernstunde abgehalten wird.

Pädagogische Vorgaben für die betreute Lernstunde sind:

- vorrangig alle Kinder dazu anzuhalten, ihre schulischen schriftlichen Arbeiten zu verrichten,
- bei dabei auftretenden Fragen Unterstützung zu leisten,
- den Unterrichtsstoff vom Vormittag entsprechend zu vertiefen, wobei

- d. der Lernstunde vorgelagert konkrete Vorbereitungen entsprechend den dienstlichen Vorgaben der Bildungsdirektion zu treffen sind. Die Aufsicht dafür obliegt nach den schulrechtlichen Vorschriften der Direktorin.

Nach der Lernstunde kehren die Kinder selbstständig in den Gruppenraum zurück.

Von der Schule wird den Erziehungsberechtigten zugesagt, die Kinder bei ihren schulischen Arbeiten bestmöglich zu unterstützen. **Die Verantwortung für die korrekte und vollständige Erledigung der Hausübung obliegt aber den Erziehungsberechtigten.**

7. Vorübergehende Unterbrechung der Betreuung

Für Aktivitäten der Kinder in einem (Sport-)Verein (einschließlich Training) oder im Rahmen der Musikschulbildung ist die Unterbrechung der Betreuung zulässig. Dies ist zulässig, wenn diese Aktivitäten regelmäßig an einem bestimmten Wochentag zu vorher festgesetzten Zeiten abgehalten werden. **Eine schriftliche Mitteilung darüber ist nötig.**

Das Unterbrechen der Betreuung, um die oben genannten Termine zu berücksichtigen, obliegt grundsätzlich den Kindern selbst. Die Betreuerin wird die Kinder dabei so weit als möglich unterstützen, wobei keine verbindliche Zusage möglich ist, erforderliche Erinnerungen dazu in allen Fällen fristgerecht auszusprechen. **Ab dem Verlassen des Betreuungsraumes endet die Aufsichtspflicht.** Es obliegt der Beurteilung jedes Erziehungsberechtigten, ob das Kind - ab Verlassen der Gruppe bis zur Rückkehr - alle Handlungen ohne entsprechende Aufsicht eigenverantwortlich bewältigen kann. Erforderlichenfalls haben die Erziehungsberechtigten für eine entsprechende Aufsicht in dieser Zeit vorzusorgen.

Erfolgt die Rückkehr des Kindes nicht entsprechend der zeitlichen Vorgabe, so obliegt es der Lehrkraft bzw. der Betreuerin, umgehend durch zielführend erscheinende Erkundigungen abzuklären, ob ein Handlungsbedarf oder Verständigungspflichten entstehen.

8. Ende der Betreuung

Es gibt folgende Varianten, aus denen bei der Anmeldung auszuwählen ist (schriftliche Änderungen im Nachhinein sind zulässig):

1. Die Wahl des Betreuungsschlusses, zu dem das Kind **aus der Nachmittagsbetreuung entlassen wird**, mit folgenden Wahlvorgaben:

- a) um 13.45 Uhr (auch wegen Busfahrmöglichkeit)
- b) um 15.45 Uhr (auch wegen Busfahrmöglichkeit)
- c) freie Wahl des Betreuungsendes zwischen 15.45 Uhr und 17.00 Uhr

2. Die Entscheidung, das Kind zwischen 16.00 und 17.00 Uhr **aus der Betreuung abzuholen**, ohne einen genauen Zeitpunkt der Abholung angeben zu müssen.

Der Betreuungsschluss kann für jeden Wochentag unterschiedlich gewählt werden. Ändert sich der Betreuungsbedarf des/der Erziehungsberechtigten, so ist eine Änderung des Betreuungsschlusses zulässig. Die Änderung hat schriftlich gegenüber der Direktion der Volksschule zu erfolgen.

9. Dauer der Aufsichtspflicht

Die Betreuungspflicht endet ähnlich den schulrechtlichen Vorgaben nach Unterrichtsschluss ohne Nachmittagsbetreuung. Zu dem von den Erziehungsberechtigten angegebenen Betreuungsschluss wird jedes Kind aus der Betreuung entlassen.

Haben sich die Erziehungsberechtigten für die Betreuung bis zur tatsächlichen Abholung entschieden, dann endet die Aufsichtspflicht mit der Abholung, spätestens aber um 17.00 Uhr.

Die Eltern warten auf ihr Kind im Wartebereich vor der Schule. Ein Abholen des Kindes im Gruppenraum ist nur in Ausnahmefällen möglich.

10. Betreuungsbeitrag

Der Betreuungsbeitrag pro Monat (September bis Juni) ist abhängig von den gewählten Betreuungstagen einer Woche. Dabei handelt es sich um einen Pauschalbetrag, unabhängig von der Anzahl der Betreuungstage jedes Monats. Ermäßigungen, die nach den Vorgaben des NÖ Pflichtschulgesetzes vorzunehmen sind, werden in einer Verordnung des Gemeinderates festgelegt. Ein Herabsetzen in Ausnahmefällen (Ausfall von Betreuungstagen z.B. wegen einer Erkrankung) ist nicht möglich.

In diesen Pauschalbeträgen ist auch die Betreuung an jenen unterrichtsfreien Tagen enthalten, für die eine Betreuung auf Grund des Bedarfes erfolgt.

Bei wechselnden Betreuungstagen (Vorliegen von Turnus- oder Wechseldienst) wird zum Kostenbeitrag für die höchste Anzahl an Betreuungstagen einer Woche ein Zuschlag von monatlich € 15,00 verrechnet, weil eine flexible Gestaltung der Betreuung erforderlich ist, die einen zusätzlichen Personalaufwand erfordert.

Bei einer außerordentlichen An- oder Abmeldung ist der pauschale Monatsbeitrag ohne Abschlag für jene Monate zu entrichten, in denen noch die Betreuungsanmeldung vorlag.

11. Betreuung an unterrichtsfreien Tagen

Vom Schulerhalter wird für die schulautonom freigegebenen Tage eine Betreuung (höchstens von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr) eingerichtet, wenn dafür spätestens eine Woche vor diesem Tag mindestens fünf Anmeldungen (Abgabe bei einer Betreuerin) vorliegen. Dieses Zusatzangebot für die Betreuung bei entsprechendem Bedarf kann von allen Kindern der Nachmittagsbetreuung in Anspruch genommen werden, unabhängig von den zur Betreuung angemeldeten Wochentagen.

Ferienbetreuung der Stadtgemeinde Zistersdorf (zur Information)

Für die Herbstferien, Semesterferien und Osterferien wird eine **Ferienbetreuung** bei einem Mindestbedarf von fünf Kindern angeboten. Dazu können sich alle Kinder der Volksschule Zistersdorf anmelden. Der Anmeldeschluss für die Ferienbetreuung in den Semesterferien ist der erste Betreuungstag nach den Weihnachtsferien und für die Ferienbetreuung in den Osterferien der erste Betreuungstag nach den Semesterferien. Der Anmeldeschluss für die Ferienbetreuung in den Herbstferien ist am 1. Oktober oder am auf diesen Tag folgenden nächsten Unterrichtstag, wenn der 1. Oktober auf ein Wochenende fällt.

Außerdem wird in den Hauptferien laut Programm der Stadtgemeinde Zistersdorf eine Ferienbetreuung für alle schulpflichtigen Kinder mit Hauptwohnsitz in der Großgemeinde in den Räumlichkeiten der Nachmittagsbetreuung angeboten. Nähere Informationen zur Ferienbetreuung werden von der Stadtgemeinde Zistersdorf bekannt gegeben.

12. Abweichungen von den Betreuungszeiten

Ein Fernbleiben des Kindes von der Nachmittagsbetreuung ist in der Schule bis spätestens 8.00 Uhr telefonisch oder per Schoolfox der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer mitzuteilen.

Ein Abweichen vom festgelegten Betreuungsende (sowohl ein früheres Ende als auch ein längeres Bleiben) ist zulässig und muss einer Betreuungsperson von einem Erziehungsberechtigten schriftlich bekannt gegeben werden. Diese Abweichungen müssen sich auf Ausnahmen beschränken und einen wesentlichen, sachlich nachvollziehbaren Grund haben, der über Ersuchen auch gegenüber der Leitung der Schulischen Nachmittagsbetreuung dargelegt werden muss.

13. Materialbeitrag

Als Beitrag für den Aufwand an Materialkosten wird monatlich eine Pauschale von € 11,00 verrechnet. Dieser Kostensatz ist unabhängig vom Betreuungsumfang.

14. Pflichtverletzungen

Mit der Anmeldung eines Kindes entsteht die Pflicht, den Betreuungsteil, zu dem es angemeldet ist (genauso wie den Vormittagsunterricht), regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Es gilt die Hausordnung der Schule.

15. Verhaltensregeln und Maßnahmen bei Pflichtverletzungen

1. Grundsätze des Zusammenlebens

Für ein gelingendes Miteinander in der Betreuungseinrichtung sind gegenseitiger Respekt, Rücksichtnahme sowie die Einhaltung der vereinbarten Regeln unerlässlich. Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen des Betreuungspersonals Folge zu leisten und sich so zu verhalten, dass der Ablauf der Betreuung sowie die Sicherheit und das Wohl aller nicht beeinträchtigt werden.

2. Verhaltensregeln

Insbesondere wird erwartet, dass:

- andere Kinder und Betreuungspersonen respektvoll behandelt werden
- körperliche und verbale Übergriffe unterbleiben
- Einrichtungen und Materialien sorgsam genutzt werden
- Anweisungen des Betreuungspersonals eingehalten werden
- Störungen des Betreuungsbetriebs unterlassen werden

3. Gestufte Interventionen bei Regelverstößen

Bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln erfolgt ein abgestuftes Vorgehen unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit:

1. *Ermahnung*
Mündliche Verwarnung und Hinweis auf das Fehlverhalten durch das Betreuungspersonal.
2. *Pädagogische Intervention*
Bei wiederholten oder schwereren Verstößen erfolgt eine Information der Eltern sowie ein gemeinsames Gespräch zur Klärung und Festlegung weiterer Schritte. Geeignete pädagogische Maßnahmen werden gesetzt (z. B. Reflexionsgespräch, schriftliche Vereinbarungen, ...), um eine Verhaltensänderung zu unterstützen.
3. *Verbindliche Vereinbarungen*
Wenn keine Besserung eintritt, erfolgt ein zweites Elterngespräch, schriftliche Vereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten und ein Beobachtungszeitraum mit klaren Kriterien. Außerdem werden bei Bedarf externe Fachstellen miteingebunden.
4. *Zeitweiser Ausschluss*
Bei schweren oder wiederholten Verstößen, insbesondere wenn vorherige Maßnahmen erfolglos geblieben sind, kann ein zeitlich befristeter Ausschluss von der Betreuung ausgesprochen werden. Gleichzeitig werden klare Bedingungen für die Rückkehr vereinbart. Ein Wiedereinstiegsgespräch mit den Erziehungsberechtigten findet verpflichtend statt.

4. Voraussetzungen für einen Ausschluss

Ein temporärer Ausschluss setzt voraus, dass:

- relevante Vorfälle dokumentiert wurden
- die Eltern/Erziehungsberechtigten vorab informiert und angehört wurden
- die Maßnahme verhältnismäßig ist und keine milderen Mittel mehr ausreichend erscheinen.

16. Kostenaufstellung (gültig ab 7. September 2026)

Betreuungskosten monatlich (10 x pro Jahr)		Essensbeitrag monatlich (10 x pro Jahr)		Materialbeitrag monatlich (10 x pro Jahr) € 11,00 (unabhängig vom Betreuungsumfang)	
1-2 Tage/Woche	€ 52,00	1 Tag/Woche	€ 20,00	Obstbeitrag monatlich (10 x pro Jahr) (unabhängig vom Betreuungsumfang)	
3 Tage /Woche	€ 79,00	2 Tage/Woche	€ 40,00	1 Betreuungstag/Woche € 2,00	
4 Tage/Woche	€ 103,00	3 Tage/Woche	€ 60,00	Turnus- und Wechseldienst monatlich (10 x pro Jahr) (unabhängig vom Betreuungsumfang)	
5 Tage/Woche	€ 128,00	4 Tage/Woche	€ 80,00	1 Monat € 15,00	
		5 Tage/Woche	€ 100,00		

17. Indexklausel

Die Kostenbeiträge ändern sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise 2015 der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Änderung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist der Beitrag auf volle Euro aufzurunden und wird mit dem Beginn des folgenden Schuljahres wirksam.

Das **Förderungsansuchen** der Stadtgemeinde Zistersdorf erhalten Sie in der Direktion.